VERORDNUNG (EWG) Nr. 1500/76 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1976

zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht vor, daß Interventionsmaßnahmen für die gesamte Gemeinschaft ergriffen werden, wenn der nach Artikel 10 der gleichen Verordnung auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis niedriger als der Interventionspreis ist. Diese Voraussetzung ist zur Zeit gegeben.

Angesichts der derzeitigen Marktlage in der Gemeinschaft, die durch fehlende Preisstabilität und insbesondere durch die konjunkturbedingten Versorgungsschwierigkeiten des Mitgliedstaats mit dem größten Zuschußbedarf, die sich auf die verfügbaren Mengen in den Erzeugermitgliedstaaten auswirken, gekennzeichnet ist, sind Beihilfen für die private Lagerhaltung von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern und sogenannten „quartiers compensés", frisch oder gekühlt, von ausgewachsenen männlichen Rindern im Sinne des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 der Kommission vom 13. Juli 1973 über Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1333/76 (4), sowie von Vorderviertеln, frisch oder gekühlt, von ausgewachsenen Rindern zu gewähren.

Das Ergebnis der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 der Kommission vom 21. Mai 1976 für die Vergabe von Beihilfebeträgen für die private Lagerhaltung auf dem Rindfleischsektor (5) durchgeführten Ausschreibungen zeigt, daß es zweckmäßig ist, auch die Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung vorauszusehen, deren Höhe unter Berücksichtigung der genannten Ausschreibungen bestimmt wird.

Angesichts der ungünstigen Witterungsverhältnisse und der jüngsten Marktentwicklung empfiehlt es sich ferner, die Gewährung dieser Beihilfen auf ganze und halbe Tierkörper und sogenannte „quartiers compensés", frisch oder gekühlt, von anderen als den im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 genannten ausgewachsenen Rindern auszudehnen.

Es ist sicherzustellen, daß diese Tiere ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet werden, die gemäß der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch (6), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 24. Juni 1975 (7), zugelassen und kontrolliert werden.

Zur Erleichterung der privaten Lagerhaltung sind einige in der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 der Kommission vom 25. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Rindfleisch (8) vorgesehene Bedingungen zu ändern, insbesondere die, welche sich auf die Kaution und auf die Zeitspanne zwischen Schlachtung und Verbringung in die private Lagerhaltung beziehen. Außerdem ist festzulegen, welche Folgen sich aus der Einlagerung einer zu geringen Menge bzw. der vorzeitigen Entnahme des Fleisches ergeben.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch (9) sieht vor, daß eine Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschlossen werden kann, wenn die Marktlage es erfordert. Es ist daher zweckmäßig, außer den für eine bestimmte Lagerzeit gewährten Beihilfebeträgen auch Zuschläge bzw. Abzüge für den Fall einer Verlängerung bzw. einer Verkürzung der Lagerzeit vorzusehen.

Um eine Finanzierung der normalen privaten Lagerhaltung zu verhindern, empfiehlt sich die Festlegung von hohen Mindestmengen.

Beim derzeitigen Fleischüberschuß auf dem Markt der Gemeinschaft ist die Möglichkeit zu schaffen, die eingelagerten Erzeugnisse vor Ablauf der Lagerzeit, jedoch unter Einhaltung einer Mindestlagerzeit, auszuführen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1973, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1976, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1976, S. 28.
(6) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(7) ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17.
(8) ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 19.
(9) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.

Die vorgeschriebene Kaution ist in einer Höhe festzusetzen, die ausreicht, um den Lagerhalter zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [1] werden bei Geschäften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts galt.

Nach Artikel 6 der vorstehend genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht.

Bei den Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch ist bei der Berechnung des jeweiligen Beihilfebetrags in Landeswährung der Umrechnungskurs zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Beihilfegewährung zur privaten Lagerhaltung galt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Beihilfen zur privaten Lagerhaltung werden für die im Anhang unter a), b) und c) aufgeführten Erzeugnisse gewährt. Die Beihilfensätze werden je Tonne, ausschließlich Verpackung, im Anhang festgesetzt.

(2) Die Beihilfesätze werden bei Verlängerung oder Verkürzung der Lagerzeit entsprechend geändert. Zuschläge je Monat und Abzüge je Tag sind im Anhang, Spalten 5 und 6, festgesetzt.

Artikel 2

Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur für Fleisch gewährt, das gemäß Artikel 3 Absatz 1 A Buchstaben a) bis e) der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 24. Juni 1975, erzeugt wurde.

[1] ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Artikel 3

Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt :

— 50 Tonnen für die im Anhang unter Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse,

— 30 Tonnen für die im Anhang unter Buchstabe c) genannten Erzeugnisse.

Artikel 4

(1) Der Vertragschließende darf die im Anhang unter Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnisse vor der Einlagerung ganz oder teilweise zerlegen und entbeinen, sofern sämtliches beim Entbeinen oder Zerlegen anfallende Fleisch eingelagert wird.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung entsprechen :

a) 100 Kilogramm Fleisch mit Knochen der im Anhang unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Art 77 Kilogramm Fleisch ohne Knochen,

b) 100 Kilogramm Fleisch mit Knochen der im Anhang unter Buchstabe c) bezeichneten Art 70 Kilogramm Fleisch ohne Knochen.

(3) Ist hinsichtlich des im unveränderten Zustand eingelagerten Fleisches die tatsächlich eingelagerte Menge kleiner als die vertraglich einzulagernde und

a) beläuft sie sich auf mindestens 90 % dieser Menge, so wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung entsprechend verringert,

b) beläuft sie sich auf weniger als 90 % dieser Menge, so wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung bezahlt.

Bei entbeintem Fleisch wird der unter Buchstaben a) und b) genannte Vomhundertsatz sowie der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 genannte geringere Vomhundertsatz auf 85 % festgesetzt.

(4) Übersteigt die eingelagerte Menge die vertraglich einzulagernde Menge, so entspricht die Beihilfe der für die vertraglich festgelegte Menge angegebenen Beihilfe.

Artikel 5

(1) Die Dauer der Einlagerung beträgt auf Antrag des Lagerhalters, der bei der Ausschreibung einzureichen ist,

a) für die im Anhang unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse 5 oder 6 Monate,

b) für die im Anhang unter Buchstaben b) und c) genannten Erzeugnisse 4, 5 oder 6 Monate.

(2) Ein Anrecht auf Beihilfezahlung besteht nur, wenn das gesamte Fleisch während der ganzen Lagerzeit eingelagert war.

(3) Nach Ablauf einer Lagerzeit von zwei Monaten kann der Vertragschließende das unter Vertrag eingelagerte Fleisch ganz oder teilweise, mindestens aber 5 Tonnen auslagern, falls es binnen zehn Werktagen nach der Auslagerung ausgeführt wird.

In diesem Fall wird der Beihilfebetrag gemäß Artikel 1 Absatz 2 verringert, wobei der Auslagerungstag als letzter Lagertag gilt.

Der Vertragschließende teilt der Interventionsstelle mindestens zwei Werktage vor Beginn der Auslagerungsarbeiten mit, welche Erzeugnisse und Mengen er auszuführen gedenkt.

(4) Bei der Ausfuhr gemäß Absatz 3 weist der Vertragschließende nach, daß das Fleisch das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat oder Gegenstand einer Lieferung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 geworden ist. Dieser Nachweis wird wie bei Erstattungen erbracht.

Artikel 6

Die Einlagerungsarbeiten müssen binnen 60 Tagen nach Vertragsabschluß beendet sein.

Die Lagerzeit beginnt am Tag der Beendigung der Einlagerung.

Artikel 7

(1) Die Kaution beträgt 100 RE/Tonne.

(2) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für nötig hält.

Die Interventionsstelle meldet der Kommission jeden Fall von höherer Gewalt sowie die dieserhalb getroffenen Maßnahmen.

Artikel 8

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt auf Antrag des Interessenten und spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Tag der Feststellung, daß die Vertragsbedingungen erfüllt sind.

Artikel 9

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt der Tatbestand an den die Entstehung des Anspruchs auf die Beihilfe für die private Lagerhaltung geknüpft ist, am Tag des Vertragsabschlusses als erfüllt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt wird	Beihilfesatz in RE/Tonne für eine Lagerzeit von			Betrag in RE/Tonne	
	vier Monaten	fünf Monaten	sechs Monaten	pro Monat zuzuschlagen	pro Tag abzuziehen
a) Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés", frisch oder gekühlt, von im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 bestimmten ausgewachsenen männlichen Rindern	—	550	580	30	1
b) Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés", frisch oder gekühlt, von anderen als den unter Buchstabe a) genannten ausgewachsenen Rindern	420	450	480	30	1
c) Vorderviertel, frisch oder gekühlt, von ausgewachsenen Rindern	360	385	410	25	0,80